

Nachschlogewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

HessDV-KRG 45 § 4 Abs. 2 und 3

Der weitere Hofnachfolger, der auf Grund letztwilliger Verfügung den Anerben nach Aufhebung der Erbofgesetzgebung beerbt und Hofgrundstücke veräußert hat, ist den gesetzlichen Erben des Bauern, von dem der Erblasser den Hof erhalten hat, nicht ausgleichspflichtig.

BGH, Beschl.v. 17. Dezember 1964 - V BLw 29/64 OLG Frankfurt  
(Main) 2.  
Zivilsenat  
in Kassel  
AG Kassel

V. BLw 29/64

B e s c h l u ß .

in der Landwirtschaftssache

1.

2.

3.

4.

-

gegen

Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin und Rechtsbe-  
schwerdegegnerin,

- vertreten durch: Rechtsanwälte

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für  
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 17. Dezember 1964  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der  
Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der land-  
wirtschaftlichen Beisitzer Raither und Lindemann

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivil-  
senats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)  
vom 22. Mai 1964 wird zurückgewiesen. Die Antragstellerin-  
nen haben die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdever-  
fahrens zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im  
Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.

- 3 a -

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerde-  
verfahren auf 50 000 DM festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e:

I.

Die Antragstellerinnen zu 1) bis 3) sind Töchter, die Antragstellerin zu 4) ist eine Enkelin der inzwischen verstorbenen Landwirtseheleute Heinrich Ludwig H. [REDACTED] und Anna Katharine Elisabeth geb. S. [REDACTED], denen der im Grundbuch von N. [REDACTED] Bl. 715 eingetragene, rund 9 3/4 ha große Bauernhof gehörte. Am 15. März 1934 übertrugen die Eheleute H. [REDACTED] den damals in die Erbhöferrolle eingetragenen Hof, der einen Einheitswert von 20 300 RM besaß, an ihren Sohn Wilhelm Jakob H. [REDACTED], den Vater der Antragsgegnerin. Sie behielten sich im Vertrag ein angemessenes Altenteil vor und verpflichteten den Übernehmer, an seine 5 Geschwister Bauplätze von je 25 ar zu übereignen. Bis auf den gefallenen Bruder Konrad erhielten alle Geschwister einen Bauplatz. Wilhelm Jakob H. [REDACTED] ist am 1. August 1955 verstorben. Im Jahre 1954 hatte er die Bewirtschaftung des Hofes aufgegeben. Teils hatte er das Inventar selbst verkauft, teils wurde es nach seinem Tod veräußert. Der landwirtschaftliche Betrieb ist aufgelöst. Als testamentarische Alleinerbin ihres Vaters ist die Antragsgegnerin Alleineigentümerin des jetzt zum größten Teil verpachteten Grundbesitzes.

Durch Vertrag vom 27. Dezember 1960/11. Januar 1961 veräußerte sie das zu dem früheren Erbhof gehörige Grundstück N. [REDACTED] Flur 4 Flurstück 33/12 in der Größe von 1,86,72 ha um 190 000 DM an die Stadt K. [REDACTED], die am 9. August 1961 als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen worden ist.

Die Antragstellerinnen haben wegen des Verkaufs Ausgleichsansprüche nach § 4 HessDV-KRG 45 vom 1. Juli 1947 mit der Begründung erhoben, die Antragstellerinnen zu 1) bis 3) und der Vater der Antragstellerin zu 4) seien als Miterben nach ihren Eltern durch die Übertragung des Hofes auf ihren Bruder Wilholm Jakob, den Vater der Antragsgegnerin, benachteiligt worden. Insbesondere stellten die in dem Übergabevertrag ausgesetzten Abfindungen keine ausreichende Miterbenbeteiligung dar. Hingegen ziehe die Antragsgegnerin durch Veräußerung von Teilen des ursprünglich zum Erbhof gehörigen Landes ungerechtfertigte Vorteile.

Die Antragstellerinnen haben beantragt, die Antragsgegnerin zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages mit 4 % Zinsen seit 1. April 1961 zu verurteilen.

Die Antragsgegnerin hat gebeten, den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, die Ausgleichspflicht nach § 4 HessDV-KRG 45 treffe sie nicht, weil sie den Hof nicht von dem ursprünglichen Erbhofeigentümer, sondern von ihrem Vater kraft Erbgangs erworben habe. Sie habe das Grundstück nicht freiwillig, sondern auf Drängen der Stadt K., die für den Fall der Weigerung mit Enteignungsmaßnahmen gedroht habe, verkaufen müssen. Schließlich seien die Antragstellerinnen zu 1) bis 3) und der Vater der Antragstellerin zu 4) durch die nach dem Reichserbhofgesetz bestehenden Beschränkungen bei der Abfindung der weichen Erben nicht benachteiligt worden, da die kleine Landwirtschaft ohnehin keine größeren Abfindungen in Land oder Geld als die ihnen durch den Übergabevertrag vom 15. März 1964 schon zugobilligten betragen hätte.

Das Amtsgericht hat den Antrag auf Zahlung des Ausgleichsbetrages mit der Begründung zurückgewiesen, es könne dahingestellt bleiben, ob die allgemeinen Voraussetzungen eines Ausgleichsanspruchs nach § 4 Abs. 2 und 3 HessDV-KRG 45 gegeben seien. Ausgleichsforderungen könnten den Antragstellerinnen schon deshalb nicht zuerkannt werden, weil dies nicht der Billigkeit entspreche. Die den Antragstellerinnen zu 1) bis 3) und der Antragstellerin zu 4) auf Grund des Übergabevertrags vom 15. März 1934 gewährte Abfindung von je einem Morgen Bauland sei bei der geringen Größe des Hofes als sehr reichlich anzusehen. Die Bauplätze seien gerade das nächstgelegene und beste Land gewesen; deren Abgabe habe mit dazu beigetragen, daß der Hof lebensunfähig geworden sei und der Unternehmer den Betrieb habe einstellen müssen. Die Antragsgegnerin habe ferner, um der drohenden Enteignung zu entgehen, vorzeitig verkauft. Bei normaler Entwicklung der Verhältnisse wären Ausgleichsansprüche wegen Fristabläufe gar nicht mehr zur Entstehung gelangt.

Gegen diesen Beschluß haben die Antragstellerinnen sofortige Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht hat sie als unbegründet zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Hiergegen haben die Antragstellerinnen Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgen. Die Antragsgegnerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

## II.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 24 Abs. 1 LwVG zulässig, aber nicht begründet.

1. Die Antragstellerinnen vertreten die Ansicht, daß die angefochtene Entscheidung gegen § 4 HessDV-KRG 45 verstößt.

Dem Beschwerdegericht kommt es in seiner rechtlichen Würdigung zunächst nicht darauf an, ob die Rechtsbeschwerdeführer tatsächlich durch die Erbhofgesetzgebung gegenüber dem allgemeinen Recht ungünstiger gestellt worden sind. Das ist nicht zu beanstanden. Denn § 4 geht ohne weiteres davon aus, daß das Reichserbhofgesetz die Mitorben des Anerben hinsichtlich einer Abfindung benachteiligt hat (Beschuß des Senats vom 12. Dezember 1963 V BLw 12/63 S. 11 ). Im übrigen führt das Oberlandesgericht aus: Der Antrag könne schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die äußeren Voraussetzungen, unter denen ein Ausgleichsanspruch nach § 4 Abs. 2 und 3 HessDV-KRG 45 nur begründet werden können, hier nicht gegeben seien. Die Antragsgegnerin habe den Hof durch testamentarische Erbfolge von ihrem am 1. August 1955 verstorbenen Vater erworben. Dessen gesetzliche Erben seien die Antragsgegnerin und ihre Mutter. Der Meinung der Antragstellerinnen, die Formulierung des Gesetzes über den Erwerb "im Erbgang" dürfe lediglich dahin aufgefaßt werden, daß es gleichgültig sei, ob der jetzige Eigentümer Erbe des früheren Bauern oder nur dessen Erbeserbe sei, können nicht gefolgt werden. Schon der Wortlaut des Gesetzes lasse für diese Auslegung keinen Raum. Wenn dort ein Ausgleich den gesetzlichen Erben des Bauern gewährt werde, von dem der Eigentümer den Hof "im Erbgang oder durch Übergabevertrag erhalten habe", so sei damit deutlich auf den einzelnen Eigentumsübergang abgestellt, durch den der Anspruchsgegner das Eigentum am Grundbesitz erworben habe. Mögen die Worte "im Erbgang" vielleicht noch - wie die Antragstellerinnen sie auffassen - die Möglichkeit offenlassen, daß nicht nur der letzte Erwerber, sondern auch ein Erwerb durch mehrere Erbfälle gemeint sein könnte, so bestehe diese Möglichkeit bei der anderen Alternative: "durch Übergabevertrag" wegen der gewählten Einzahlform nicht; im übrigen wären Fälle der vorliegenden Art, in denen der letzte Eigentumserwerb über eine Kombination vom Übergabevertrag und

späteren Erbfall zustandegekommen sei, ohnehin durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt.

Diese Auslegung auf Grund des Wortlauts begegnet keinen Bedenken. Ihr ist noch hinzuzufügen, daß auch Absatz 2 Satz 2 des § 4 der Auffassung der Antragstellerin entgegensteht. Danach sind vom Veräußerungserlös die vom j e t z i g e n Eigentümer zur Verbesserung des Erbhofs gemachten Aufwendungen insoweit abzuziehen, als der Wert des Hofes seit der Veräußerung gegenüber der Zeit des Anfalls oder einer in der Zwischenzeit ohne Schuld des Verkäufers eingetretenen Wertminderung erhöht ist. Der Gesetzgeber hätte wohl folgerichtig auch die Aufwendungen vorangegangener Eigentümer berücksichtigt, wenn er j e d e n Hofeigentümer, der den Hof im Erbgang erworben hat, hätte für ausgleichspflichtig erklären wollen. Im übrigen wird das Ergebnis durch folgende Betrachtung gestützt. Nachdem das Kontrollratsgesetz Nr. 45 am 24. April 1947 in Kraft getreten war, hielten sich die Gesetzgeber in den Ländern Hessen, Württemberg-Baden und Bremen bei der Regelung von Ausgleichsansprüchen weichender Erben an Vorbilder in früheren Anerbengesetzen (vgl. Röttemann in RdL 1963, 85). Dabei zogen sie offensichtlich besonders in Betracht Art. 14 des Württembergischen Anerbengesetzes vom 14. Februar 1930 (Württembergisches Regierungsblatt Seite 5), § 23 des Badischen Hofgütergesetzes vom 20. August 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 405) und § 26a des Bremischen Höforechtsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1923 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 407). Aus diesen Vorschriften geht hervor, daß der jeweilige Anerbe nur seinen Miterben im Veräußerungsfall Abfindung zu leisten hat. So besagt Art. 14 des Württembergischen Anerbengesetzes: Wird das Anerbengut innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Anerben veräußert, hat der Anerbe diejenigen Beträge den Miterben und Pflichtteilsberechtigten herauszuzahlen, um die sich ihre Ansprüche erhöht

hätten, wenn der früheren Auseinandersetzung der bei der Veräußerung erzielte Erlös, sofern er den Übernahmepreis übersteigt, zugrunde gelegt worden wäre und der Anerbe einen Voraus nicht erhalten hätte. Entsprechend dieser Bestimmung ist zum hier maßgeblichen Punkt § 6 der VO 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 16. Juli 1947 (Regierungsblatt S. 63) gefaßt: Wird ein bisheriger Erbhof von dem am 24. April 1947 berechtigten Eigentümer freihändig an einen Dritten veräußert, der nach Erbhofrecht nicht zu den gesetzlichen Anerben gehörte und auch nicht als Anerbe hätte bestimmt werden können, so ist den gesetzlichen Erben des Bauern, von dem der Eigentümer den Hof im Erbgang oder durch Übergabevertrag erhalten hat, ein Ausgleich zu leisten, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 2 und 3 HessDV KRG 45 und § 5 BremDV KRG 45 vom 19. Juli 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 119) regeln den Ausgleich zugunsten der weichenden Erben in gleicher Weise. Beide Vorschriften stimmen fast wörtlich überein. In den Beschlüssen des Senats vom 3. Februar 1959 (V BLw 38/58 - LM HessDV-KRG 45 Nr. 4 = RdL 1959, 98) und vom 12. Dezember 1963 (V BLw 12/63) ist auf diese Zusammenhänge und insbesondere darauf hingewiesen worden, daß die dem gleichen Zweck dienenden Vorschriften in den Ländern Hessen, Württemberg-Baden und Bremen einander angepaßt sind. Auch Friese (Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone 1949) bemerkt im Anschluß an § 6 der VO 166, die Bestimmung entspreche der Vorschrift des § 4 Abs. 2 bis 4 HessDV-KRG 45. Entgegen der von der Rechtsbeschwerde geäußerten Ansicht gibt also die Regelung des § 6 der VO 166 nichts für die Auslegung des § 4 Abs. 2 und 3 HessDV-KRG 45, wie sie die Antragstellerinnen für richtig halten, her.

Schließlich wird das vom Beschwerdegericht gewonnene Auslegungsergebnis durch die Ausführungen bei Lange-Wulff, Hessisches Landwirtschaftsrecht 1950, S. 212 und 215 bestätigt, denen zufolge § 4 Abs. 2 voraussetzt, daß der Eigentümer v o r dem 24. April 1947 einen Erbhof im Erbgang oder durch Übergabevertrag erworben haben muß, und die im Hinblick darauf, daß § 4 Abs. 2 nur eine Übergangsvorschrift darstellt, den Hofeigentümer, der das Eigentum erst n a c h dem 24. April 1947 erlangt hat, im Falle der Veräußerung an einen Dritten nicht für ausgleichspflichtig halten. Eine hiervon abweichende Ansicht hat das Oberlandesgericht Frankfurt/Main in seinem Beschluß vom 9. April 1959 (6 Wb 22/58 - RdL 1960, 118) vertreten. Ihr kann aber aus den vorstehenden Gründen nicht gefolgt werden.

2. Die Rechtsbeschwerde meint, das Beschwerdegericht sei am Wortlaut haften geblieben. Es habe verkannt, daß die Ausgleichsvorschriften der vorgenannten Durchführungsverordnungen zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 viel mehr auszugleichen hatten und ausgleichen wollten als alle früheren und heute noch geltenden einschlägigen Bestimmungen.

Die Rüge ist nicht stichhaltig.

Dem Beschwerdegericht ist vielmehr darin beizutreten, daß auch Sinn und Zweck des § 4 Abs. 2 und 3 HessDV-KRG 45 eine Auslegung, wie sie die Antragstellerinnen vornehmen, verbieten. Die Vorschrift will einen Ausgleich zwischen den Anerben und den weichenden Erben im Hinblick darauf ermöglichen, daß der Anerbe ihnen gegenüber beim Erwerb des Hofes besser gestellt worden ist. Mit der Aufhebung der Erbhofgesetzgebung ist der Grund für diese Bevorzugung entfallen. Der Anerbe ist von den Verfügungsbeschränkungen befreit, die ihm um des vom Gesetzgeber erklärten Zieles willen, den Hof im Familienbesitz zu erhalten, auferlegt waren. Nach Art. II KRG 45 ist Grundeigentum,

das gemäß diesem Gesetz seinen Charakter als Erbhof verloren hat, freies Grundeigentum geworden, das den allgemeinen Gesetzen unterworfen ist. Der Anerbo, der die ihm daraus erwachsene Vergünstigung wahrnimmt und den Hof ganz oder zum Teil veräußert, soll unter bestimmten Voraussetzungen das nachträglich entstandene Mißverhältnis zu dem, was den anderen Miterben aus dem Nachlaß oder anlässlich der Übergabe des Hofes einst zugefallen war, ausgleichen (vgl. Beschluß des Senats vom 12. Dezember 1963 - V BLw 12/63). Zutreffend weist das Beschwerdegericht darauf hin, daß diese Erwägungen aber nicht auf einen weiteren Hofnachfolger zutreffen, der auf Grund letztwilliger Verfügung den Anerben nach Aufhebung der Erbhofgesetzgebung beerbt. Auf ihn ist bereits freies Grundeigentum übergegangen. Er hat gegebenenfalls s e i n e n Miterben nach allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen einen Ausgleich zu gewähren. Vergünstigungen, wie sie nach Erbhofrecht den Anerben gebührten, kommen ihm nicht mehr zugute. Gegenüber den Miterben des früheren Hofeigentümers kann er eine Bevorzugung nicht mehr erfahren. Den jetzigen Eigentümer und jene Miterben verbindet keine Gemeinschaft mehr, die einen billigen Ausgleich von Vor- und Nachteilen erforderte.

Demgegenüber vermag die Rechtsbeschwerde auch nicht mit Erfolg einzuwenden, die Begründung des angefochtenen Beschlusses lasse den Übergang der Ausgleichsanwartschaft nach § 1922 BGB wie nach § 1967 BGB außer Betracht. Der erkennende Senat hat in seiner von den Rechtsbeschwerdeführern angezogenen Entscheidung vom 15. Mai 1962 (V BLw 21/61, BGHZ 37, 122; BGH MDR 1963, 667) zu § 13 Abs. 1 HöfeO ausgeführt, die Veräußerung sei nicht als Bedingung im Sinne des § 158 Abs. 1 BGB anzusehen, sie stelle vielmehr eine gesetzliche Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs dar. Der Abfindungsergänzungsanspruch habe seine Grundlage im Erbfall und in der Veräußerung. Mit dem Erbfall sei jedoch

für die Miterben bereits die Möglichkeit eines Rechtserwerbs, die Aussicht auf künftige Entstehung eines Ausgleichsanspruchs gegeben. Man könne von einem schwebenden Anwartschaftsrecht sprechen, nämlich dem Recht, beim Eintritt eines zur Zeit noch ungewissen Umstandes ein Recht zu erwerben. Ein solches Anwartschaftsrecht bilde einen Vermögenswert im Sinne des § 1922 BGB und sei ebenso wie der Ausgleichsanspruch selbst vererblich.

Die Rechtsbeschwerdeführer meinen nun, wenn man auf seiten des Gläubigers eine Anwartschaft annehme, könne man auf seiten des Schuldners nicht mehr sagen, es fehle bei einem Erbfall an einer Nachlaßverbindlichkeit, solange nicht veräußert sei. Die vom Erblasser herrührenden Schulden (§ 1967 BGB) umfaßten alle nach § 1922 BGB übergehenden Anwartschaften. Der Erbe trete in alle pflichtbelasteten Rechtslagen des Erblassers ein. Die Vererbung einer Anwartschaft nach § 1922 BGB wäre gegenstandslos, wenn sie sich nicht nach § 1967 BGB verwirklichen ließe. In diesem Zusammenhang wendet sich die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Senats vom 10. November 1959 (V BLw 39/58, BGHZ 31, 151), die zu § 13 HöfeO ergangen ist und die Auffassung vertritt, daß den Miterben des verstorbenen Hoferben, der selbst den Hof nicht veräußert hat, ein Ausgleichsanspruch nach § 13 HöfeO nicht zusteht, wenn der Hoferbe des Verstorbenen an eine Person veräußert, die ihm gegenüber nicht hoferbenberechtigt ist. Die Antragsteller meinen, die Entscheidung habe übersehen, daß die Vererbung der Anwartschaft nach § 1922 BGB gegenstandslos wäre, wenn sie sich nicht nach § 1967 BGB verwirklichen ließe.

Auch dieser Angriff führt nicht zum Erfolg.

Aus der Vererblichkeit von Anwartschaftsrechten folgt nicht schon das Bestehen der geltend gemachten Ansprüche. Die Anwartschaft des § 4 Abs. 2 und 3 HessDV KRG 45 hat das Recht der gesetzlichen Erben des Bauern, von dem der Eigentümer den Hof im Erbgang oder durch Übergabevortrag erhalten hat, zum Inhalt, diesen Eigentümer auf Ausgleich in Anspruch zu nehmen, wenn der bisherige Erbhof innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes freihändig an einen Familienfremden veräußert wird. Voraussetzung dieses Ausgleichs ist, wie oben dargetan, daß die Veräußerung durch den Eigentümer, der selbst den Hof vom Bauern geerbt oder durch Übergabevertrag erhalten hat, erfolgt ist. Der Gegenstand der Anwartschaft ist hier in dem aufgezeigten Sinne begrenzt. Sie kann sich zu Lasten des Erben des Anwartschaftsgegners nur auswirken, wenn das Anwartschaftsrecht noch vor dem Tode des Gegners infolge Veräußerung des Hofes durch ihn selbst zum Vollrecht erstarkt war.

Wenn auch der Zweck der in § 4 Abs. 2 und 3 HessDV-KRG 45 getroffenen Übergangsregelung mit dem durch § 13 HöfeO verfolgten Ziel nicht voll übereinstimmt, zeigt sich doch in dem hier in Betracht kommenden Punkt das gleiche Auslegungsergebnis. Insoweit kann auf den Beschluß des Senats vom 10. November 1959 (V BLw 39/58, BGHZ 31, 115) verwiesen werden. Er geht mit Lange-Wulff, HöfeO 5. Aufl. § 13 Anm. 179 (unter 2) und Wöhrmann in RdL 1960, 109 davon aus, daß eine Ergänzungspflicht des Hoferben nach § 13 HöfeO nur durch eine Veräußerung ausgelöst wird, die er selbst vornimmt. Auf den Erben des Hoferben geht diese pflichtbelastete Rechtslage des Erblassers nicht über. Wenn der Hoferbe des Verstorbenen den Hof veräußert, entsteht infolgedessen eine Ergänzungspflicht gegenüber den Miterben des Verstorbenen nicht (vgl. Wagner, Die Rechte der weichen Erben bei einer Veräußerung des Hofes Dissertation Kiel 1958 S. 99 ff).

Der Senat lehnt in jener Entscheidung eine entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 2 S. 2 HöfeO auf den in das Gesetz nicht einbezogenen Fall des Erbgangs ab. Zur Begründung ist angeführt, die Vorschrift stelle es darauf ab, daß der Hoferbe sich freiwillig des Hofes entäußere. Dadurch, daß er sich auf diese Weise der Einflußnahme auf das weitere Schicksal des Hofes begeben, solle seinen Miterben kein Nachteil erwachsen können. Wenn der Hoferbe aber sterbe und der Hof dadurch im Erbgang auf den berufenen Rechtsnachfolger übergehe, liege es anders. Hier sei das Merkmal der Veräußerung und die Möglichkeit nicht gegeben, daß sich der Hoferbe durch Vereitelung von Ausgleichsforderungen nicht zu billigen Vorteilen gegenüber seinen Miterben verschaffe.

Diese Überlegungen haben entgegen der von der Rechtsbeschwerde geäußerten Meinung auch durch die Regelung des § 17 GrdstVG ihr Gewicht nicht verloren. Die Zuweisung nach §§ 13 ff GrdstVG betrifft einen landwirtschaftlichen Betrieb, der einer durch gesetzliche Erbfolge entstandenen Erbengemeinschaft gehört. Nach der HöfeO werden die Miterben hingegen nicht Eigentümer des Hofes in Gesamthandsgemeinschaft. (Vgl. Lango-Wulff, GrdstVG 2. Aufl. § 17 Anm. 13). Der Unterschied in den Rechtslagen ist offensichtlich. Zu einer Änderung des vom Senat bisher eingenommenen Standpunktes besteht keine Veranlassung.

3. Wie das Beschwerdegericht richtig bemerkt, vermag auch der Hinweis der Antragstellerinnen darauf, daß eine enge Auslegung des § 4 Abs. 2 und 3 HessDV-KRG 45, wie sie hier für angemessen gehalten wird, der Umgehung des Gesetzes Vor-schub leiste, zu keiner anderen Würdigung zu führen. Eine Umgehung könnte in Betracht kommen, wenn der Hofeigentümer über eine im Sinne des § 4 Abs. 2 nicht ausgleichspflichtige

Zwischenveräußerung die Weitergabe des Hofes an einen Familienfremden bewirkt. Ob, wenn berechnigte Ausgleichsansprüche der gesetzlichen Erben nach § 4 Abs. 2 auf diese Weise vereitelt werden, das Gesetz den Erben Handhaben bietet, damit sie zu ihrem Recht kommen, steht dahin. In Fällen der vorliegenden Art verliert der Hinweis auf die Möglichkeit einer Umgehung des Gesetzes zur Vereitelung von Ausgleichsansprüchen jede Bedeutung, weil der jetzige Eigentümer im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 HessDV-KRG 45 seine Rechte am Hof im Erbwege erlangt hat.

4. Dem Oberlandesgericht ist auch darin zu folgen, daß die jetzt in § 17 Abs. 1 Satz 2 GrdstVG für den Fall der gerichtlichen Zuweisung eines Betriebs getroffene Regelung keine Berücksichtigung bei der Auslegung des § 4 Abs. 2 und 3 HessDV-KRG 45 finden kann. Die letztgenannte Vorschrift unterscheidet sich in der Zielsetzung und in den Voraussetzungen so erheblich von jener bereits oben im Rahmen des § 13 HöfeO behandelten Bestimmung des Grundstücksverkehrsgesetzes, daß eine Übernahme der darin normierten Grundsätze nicht möglich erscheint (vgl. Beschluß des Senats vom 12. Dezember 1963 - V BLw 12/63).

5. Da eine Voraussetzung des § 4 Abs. 2 HessDV-KRG 45 hier nicht erfüllt ist, kann entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Ansicht dem Begehren der Antragstellerinnen auch nicht mit der in jener Vorschrift enthaltenen Billigkeitsklausel entsprochen werden. Das Oberlandesgericht ist daher mit Recht auf Billigkeitserwägungen nicht eingegangen.

6. Hiernach erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet, so daß es mit der Kostenfolge aus §§ 33, 44, 45 LwVG zurückgewiesen werden muß.

Die Entscheidung über den Geschäftswert beruht auf §§ 38a LwVG, 30 KostO.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell